

Führerscheinkontrolle

Nachweisbogen für Fahrdienstleitungen

1.	Angaben zur Fahrerin/zum Fahrer Name, Vorname
	Dienststelle
	Organisationseinheit
	Telefon tagsüber
	E-Mail

2.	Angaben zum Führerschein/zur Fahrerlaubnis
	<input type="checkbox"/> Klasse/n (A, B ...)
	Führerschein gültig bis unbefristet <input type="checkbox"/>
	Beschränkungen/Schlüsselzahl
	Nachweis über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Schlüsselzahl 95) ja <input type="checkbox"/> erfüllt bis zum

3.	Alternative Prüfmöglichkeiten Die Führerscheinkontrolle erfolgt durch eine der beiden nachfolgenden Möglichkeiten:
	<input type="checkbox"/> Der nachstehend näher bezeichnete Führerschein wurde von der Fahrdienstleitung Herr/Frau am persönlich eingesehen. Führerscheinnummer Ausstellungsdatum Ausstellungsort Ausstellende Behörde
<input type="checkbox"/>	Dokumentation der Führerscheinkontrolle: Bei der erstmaligen Kontrolle des Führerscheins ist eine Fotokopie der Fahrerlaubnis (des Original-Führerscheins) anzufertigen und zu den Akten zu nehmen. Bei jeder folgenden Kontrolle wird der Führerschein mit dieser Kopie verglichen.

4.	Der Fahrer wird die im Führerschein eingetragenen Auflagen oder Beschränkungen beachten. Der Fahrer verpflichtet sich hiermit, den Verlust und/oder die Entziehung des Führerscheins bzw. der Fahrerlaubnis unverzüglich der Fahrdienstleitung anzuzeigen.	
	Ort	Datum
	Unterschrift Fahrdienstleitung	Unterschrift Fahrerin / Fahrer

5.	Angaben zur Fahrerin /zum Fahrer Name, Vorname
	Dienststelle
	Organisationseinheit

6.	Nachweis der regelmäßigen Kontrolle			
	Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH VRS 34, 354) muss die Überprüfung der Fahrerlaubnis zweimal jährlich durch Einsichtnahme in den Original-Führerschein erfolgen. Der vorgelegte Führerschein stimmt mit dem unter 3. bezeichneten Dokument überein.			
	Datum	Unterschrift Fahrdienstleitung	Unterschrift Fahrerin / Fahrer	Bemerkungen / nächste Kontrolle

Auswahl der wichtigsten Schlüsselzahlen (vgl. Anlage 9 zu § 25 Abs. 3 FeV):			
01	Sehhilfe und/oder Augenschutz wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert:	10	Angepasste Schaltung
01.01	Brille	15	Angepasste Kupplung
01.02	Kontaktlinsen	20	Angepasste Bremsmechanismen
01.03	Schutzbrille	40	Angepasste Lenkung
02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe	50	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen	51	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)
05	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen	78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
05.01	Nur bei Tageslicht	95	Kraftfahrerin/Kraftfahrer, die/der Inhaberin/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt [zum Beispiel: 95(01.01.14)]
05.04	Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h	104	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen